



Q1-2025 | Rechtsstand 31. März 2025 | www.bdo.de

IFRS IC finalisiert Agenda-Entscheidungen zu IFRS 15, IAS 38 und IFRS 9

EU-Kommission veröffentlicht Vorschläge zur Änderung der CSRD - Omnibus I-Paket

BLICKPUNKT: Bilanzierung von Emissionsberechtigungen

Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zu einer neuen Ausgabe unseres IFRS-Bulletins, mit dem wir Sie über aktuelle und bedeutende Entwicklungen zu den IAS/IFRS informieren möchten.

Dabei stellen wir Ihnen neben den aktuellen Veröffentlichungen des IASB auch den aktuellen Stand der IFRS IC Agenda-Entscheidungen in Q1/2025 vor.

Neben einem Überblick über die Aktivitäten von DRSC und IDW sowie auf europäischer Ebene von EFRAG und ESMA gewähren wir Einblicke in die aktuellen Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. In gewohnter Weise berichten wir im Blickpunkt vertiefend über ausgewählte Bilanzierungsfragen - in dieser Ausgabe zur Bilanzierung von Emissionsberechtigungen.

Unsere Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeiter der Accounting & Reporting Advisory Group der BDO stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und beraten Sie in allen Fragen zu Themen rund um die internationale Rechnungslegung.

Kontaktieren Sie uns:



Melanie Schunk
Wirtschaftsprüferin,
Partnerin,
Accounting & Reporting
Advisory Group



Dr. Stefan Bischof
Wirtschaftsprüfer, Steuer-
berater, Partner, Technical
Accounting Center of
Excellence



Stefan Schaden
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Partner,
Accounting & Reporting
Advisory Group



Jana Michel
Senior Managerin,
Technical Accounting
Center of Excellence

Über BDO

BDO zählt mit über 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 28 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied des internationalen BDO Netzwerks (1963), das mit knapp 120.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 166 Ländern vertreten ist.

1. Endorsement-Status

1.1. Übernahmen in EU-Recht

Nachfolgende Standards bzw. Änderungen an Standards wurden im Zeitraum Januar bis März 2025 in EU-Recht übernommen (EU-Anwendungszeitpunkt jeweils in Klammern):

- ▶ In Q1 2025 fand kein *Endorsement* statt.

1.2. Ausstehende Übernahmen

Das *Endorsement* der nachfolgenden Standards sowie Änderungen an Standards steht noch aus (erwartetes *Endorsement* jeweils in Klammern; letzter aktualisierter EFRAG-Stand vom 18.03.2025):

- ▶ *Annual Improvements Volume 11* (noch offen)
- ▶ *Amendments IFRS 9/IFRS 7: Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments* (noch offen);
- ▶ *IFRS 18 Presentation and Disclosures in Financial Statements* (noch offen);
- ▶ *IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* (noch offen);
- ▶ *Amendments IFRS 9/IFRS 7: Contracts Referencing Nature-dependent Electricity* (noch offen).

Den aktuellen *Endorsement*-Status der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie [hier](#).

2. Aktivitäten der ESMA

2.1. ESMA veröffentlicht ESEF-Taxonomie 2024

Am 08.01.2025 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority; ESMA) die ESEF-Taxonomie 2024 veröffentlicht. Die Veröffentlichungen enthalten Aktualisierungen, um dem Stand der IFRS-Taxonomie 2024 zu entsprechen. Die Pressemitteilung mit den zugehörigen Links zu den ESEF XBRL-Taxonomiedateien 2024 finden Sie [hier](#).

3. Aktivitäten von DRSC und IDW

3.1. DRSC veröffentlicht Abschlussbericht zur IFRS-Evaluation

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hatte unter Jahresabschlusserstellern eine stichprobenweise Befragung zur Anwendung der IFRS in Deutschland vorgenommen (Phase 2) und hierzu bereits im Dezember 2024 einen vorläufigen Kurzbericht veröffentlicht (wir berichteten in unserer Bulletin-Ausgabe zum 4. Quartal 2024). In der vom DRSC durchgeführten Studie sollten die Akzeptanz und der Anwendungsbereich der IFRS als Regelwerk der Finanzberichterstattung in Deutschland, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche befreiende Anwendung der IFRS im Einzelabschluss, evaluiert werden. Aus den über 800 auswertbaren Rückmeldungen von Unternehmen wurde deutlich, dass sich die Ansichten zwischen Unternehmen, die bereits IFRS anwenden und denen, die nach HGB bilanzieren, unterscheiden. So würden die IFRS-Anwender der Stichprobe ein Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Jahresabschluss mehrheitlich nutzen wollen. Demgegenüber stehen die nach HGB bilanzierenden Unternehmen einem solchen Wahlrecht deutlich kritischer gegenüber und haben infolge einer möglichen Druckausübung seitens der Stakeholder die Sorge vor einem faktischen Zwang zur Ausübung dieses Wahlrechts. Den vollständigen Abschlussbericht finden Sie [hier](#).

4. Aktivitäten des IASB/ IFRS IC

4.1. IASB veröffentlicht dritte Version des IFRS für KMU

Nachdem der International Accounting Standards Board (IASB) im September 2022 einen Entwurf des überarbeiteten IFRS-Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) veröffentlicht hatte, dem im März 2024 ein Addendum folgte, erschien am 27.02.2025 die endgültige Fassung. Der IFRS für KMU basiert auf den vollständigen IFRS-Rechnungslegungsstandards mit bestimmten Vereinfachungen, um den Informationsbedarf der Nutzer von KMU-Abschlüssen und die den KMU zur Verfügung stehenden Ressourcen zu berücksichtigen.

An folgenden Abschnitten wurden wesentliche Änderungen in der dritten Version vorgenommen:

- ▶ Abschnitt 2: Konzepte und grundlegende Prinzipien;
- ▶ Abschnitt 9: Einzel- und Konzernabschluss;
- ▶ Abschnitt 11: Grundlegende Finanzinstrumente und Abschnitt 12: Weitere Finanzinstrumentethemen;
- ▶ Abschnitt 12: Bemessung des beizulegenden Zeitwerts;
- ▶ Abschnitt 19: Unternehmenszusammenschlüsse und Geschäfts- oder Firmenwert sowie
- ▶ Abschnitt 23: Erlöse.

Die Änderungen gelten für Unternehmen, die nach dem IFRS für KMU berichten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2027 beginnen und sind rückwirkend anzuwenden - mit Ausnahme einiger ausgewählter Erleichterungen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig, setzt allerdings ein EU-*Endorsement* voraus. Zur Presseerklärung des IASB und dem Link zum IFRS für KMU gelangen Sie [hier](#).

4.2. IASB veröffentlicht formale Korrektur an IFRS 18

Der IASB hat im März eine Korrektur in Anhang A von IFRS 18 auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Korrektur betrifft unbeabsichtigte Fehler und hat keine Auswirkungen auf die Verlautbarung als solches. Im Anhang zu IFRS 18 wurde in der Definition der „general purpose financial reports“ in Bezug auf die Bereitstellung oder Ablösung von Darlehen versehentlich der Begriff „selling“ statt „settling“ verwendet. Dies wurde nunmehr korrigiert.

4.3. IFRS-Stiftung veröffentlicht IFRS-Taxonomie 2025

Am 27.03.2025 hat die IFRS-Stiftung die IFRS-Taxonomie 2025 veröffentlicht, die im Einklang mit den IAS/ IFRS mit Stand vom 01.01.2025 steht und auch veröffentlichte, aber noch nicht in Kraft getretene IFRS berücksichtigt. Damit berücksichtigt die Taxonomie z.B. auch IFRS 18 und IFRS 19. Den Zugang zur Taxonomie erhalten Sie [hier](#).

4.4. Agenda-Entscheidungen des IFRS IC in Q1/2025

Das IFRS IC hat in seiner Sitzung am 11.03.2025 folgende finale Formulierungen von Agenda-Entscheidungen vorgelegt:

Garantieverträge für Verpflichtungen anderer Unternehmen

In der Einreichung an das IFRS IC wurde gefragt, ob bestimmte Garantien, die ein Unternehmen für Verpflichtungen eines Gemeinschaftsunternehmens gegenüber Banken, Kunden oder anderen Dritten begibt, Finanzgarantien im Anwendungsbereich von IFRS 9 darstellen und sofern dies nicht der Fall sei, in welchen Anwendungsbereich eines anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards derartige Garantien möglicherweise fallen könnten. Nach Einschätzung des IFRS IC hat ein Unternehmen die Anforderungen der jeweiligen IFRS-Rechnungslegungsstandards, einschließlich der Regelungen zum Anwendungsbereich zu berücksichtigen und nicht die Art seiner Geschäftstätigkeit. So hat ein Unternehmen in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob der Vertrag eine Finanzgarantie nach IFRS 9.A umfasst. Kommt das Unternehmen zu dem Ergebnis, dass keine Finanzgarantie vorliegt, hat es zu prüfen, ob ein Versicherungsvertrag i. S. V. IFRS 17.3-.13 vorliegt (abhängig von der Ausübung des

Wahlrechts nach IFRS 17.8 f). Konkludiert das Unternehmen, dass weder eine Finanzgarantie noch ein Versicherungsvertrag vorliegt, hat das Unternehmen den Anwendungsbereich anderer Standards, wie IFRS 9 (in Bezug auf das Vorliegen einer Kreditzusage, eines Derivats oder einer finanziellen Verbindlichkeit), IFRS 15 oder IAS 37 zu prüfen. Die in IFRS 9.A enthaltene Definition einer Finanzgarantie bezieht sich auf in den IFRS nicht definierte Schuldinstrumente. Diesbezüglich hat das Unternehmen Ermessen auszuüben. Das IFRS IC entschied kein Standardsetzungsprojekt in das Arbeitsprogramm aufzunehmen und eine entsprechende Agenda-Entscheidung zu veröffentlichen.

IFRS 15 - Erfassung von Einnahmen aus Studiengebühren

In der Einreichung an das IFRS IC wurde gefragt, über welchen Zeitraum eine Bildungseinrichtung Einnahmen aus Studiengebühren zu erfassen hat, bei der das Studienjahr zehn Monate umfasst (zwei Monate Sommerpause, in denen das Lehrpersonal z.T. Urlaub hat und z.T. Unterricht vorbereitet). Infrage käme die Verteilung der Erlöse über zehn Monate, zwölf Monate oder über einen davon abweichenden Zeitraum. Das IFRS IC schlussfolgerte, dass in der Praxis eine nahezu einheitliche Bilanzierung zu beobachten sei, nämlich die Verteilung der Erlöse über zehn Monate. Soweit ein davon abweichender Zeitraum der Erlöserfassung zu beobachten ist, sei dies offenkundig auf spezifische Vertrags- und Sachverhaltsdetails zurückzuführen. Da der Sachverhalt nicht weit verbreitet sei und keine uneinheitliche Bilanzierungspraxis zu beobachten sei, sieht das IFRS IC keine Notwendigkeit, die Bilanzierung zu der Einreichung explizit klarzustellen und entschied kein Standardsetzungsprojekt in das Arbeitsprogramm aufzunehmen und eine entsprechende Agenda-Entscheidung zu veröffentlichen.

IAS 38 - Ansatz immaterieller Vermögenswerte aufgrund klimabezogener Zusagen

In der Einreichung an das IFRS IC wurde gefragt, ob Investitionen eines Unternehmens in Emissionsgutschriften und Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für Innovationsprogramme, die Lösungen umfassen, um CO₂-Emissionen zu reduzieren (*intellectual capital*) die Kriterien in IAS 38 zum Ansatz immaterieller Vermögenswerte erfüllen. Damit knüpft die Einreichung an bisherige Einreichungen zu Bilanzierungsfragen im Falle öffentlicher Ankündigungen durch Unternehmen, künftig Emissionen reduzieren zu wollen, an. Das IFRS IC stellte fest, dass Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen bei solchen Sachverhalten einheitlich ergebniswirksam erfasst werden und insofern keine uneinheitliche Bilanzierung zu beobachten sei. Das IFRS IC entschied kein Standardsetzungsprojekt in das Arbeitsprogramm aufzunehmen und eine entsprechende Agenda-Entscheidung zu veröffentlichen. Hinsichtlich der Emissionsgutschriften verwies das IFRS auf das Projekt zu Schadstoffbepreisungsmechanismen, der Projekt-Reserveliste, welches auch die Nutzung von Emissionsberechtigungen umfasst. Der IASB wird über die mögliche Aufnahme eines Standardsetzungsprojektes zur Bilanzierung von Schadstoffbepreisungsmechanismen in seinen Arbeitsplan im Rahmen der 4. Agenda-Konsultation beraten. Wir verweisen bezüglich der Bilanzierung von Emissionsberechtigungen auch auf unseren Beitrag in der Rubrik „Blickpunkt“.

Finale [Agenda-Entscheidungen](#) stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt eines ausbleibenden Vetos seitens des IASB.

5. Aktuelles zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

5.1. IDW veröffentlicht IDW RS VFA 100 für Versicherungsunternehmen

Das vom Versicherungsfachausschuss des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) verabschiedete und am 13.01.2025 veröffentlichte erste Modul der ESRS-Modulverlautbarung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Versicherungsunternehmen enthält Fragestellungen zur Angabe von sogenannten „Scope-3-THG-Bruttoemissionen“ von Versicherungsunternehmen und ergänzt damit die branchenübergreifende ESRS-Modulverlautbarung IDW RS FAB 100.

5.2. IDW veröffentlicht Ergänzung der Fragen und Antworten zur verspäteten Umsetzung der CSRD

Das vom IDW am 06.02.2025 veröffentlichte Dokument umfasst das bereits am 18.12.2024 veröffentlichte Fragen- und Antwort-Dokument zur verspäteten Umsetzung der CSRD in Deutschland, enthält Modifikationen an einzelnen Stellen und Ergänzungen um Musterformulierungen für die Prüfung mit begrenzter und hinreichender Sicherheit. Zum aktuellen Dokument geht es [hier](#).

5.3. IFRS-Stiftung veröffentlicht Leitfaden für die Berichterstattung ausschließlich klimabezogener Informationen nach den ISSB-Standards

Die IFRS-Stiftung hat im Januar einen Leitfaden mit dem Titel „Applying IFRS S1 when reporting only climate-related disclosures in accordance with IFRS S2“ herausgegeben. Der Leitfaden soll Erstellern dabei helfen zu verstehen, welche Anforderungen gemäß IFRS S1 gelten, wenn ein Unternehmen bei Anwendung der ISSB-Standards nur Informationen zu klimabezogenen Risiken und Chancen gemäß IFRS S2 tätigt. Der Leitfaden spiegelt den beabsichtigten Ansatz wider, wonach es den ISSB-Standards entsprechend im Rahmen der Übergangserleichterung „climate-first“ zulässig ist, in der ersten jährlichen Berichtsperiode, in der ein Unternehmen IFRS S1 anwendet, Informationen ausschließlich zu klimabezogenen Risiken und Chancen anzugeben. Die Anforderungen aus IFRS S1 müssen dann nur insoweit zur Anwendung kommen, als sie sich auf die Berichterstattung von Informationen über klimabezogene Risiken und Chancen beziehen. Wenn ein Unternehmen diese Übergangserleichterung in Anspruch nimmt, muss es diese Tatsache angeben. Den vollständigen Leitfaden finden Sie [hier](#).

5.4. EU-Kommission veröffentlicht Vorschläge zur Reduzierung der Berichtspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit - Omnibus I-Paket

Die EU-Kommission hat am 26.02.2025 zwei Richtlinienentwürfe zur Änderung verschiedener EU-Richtlinien, u. a. der CSRD und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) - bekannt als EU-Lieferkettengesetz - veröffentlicht. Zugleich hat die europäische Kommission geplante Änderungen der drei maßgeblichen Delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Gemäß den Vorschlägen sollen Unternehmen (auch Konzerne) mit höchstens durchschnittlich 1.000 Mitarbeitern und entweder maximal 50 Mio. EUR Umsatzerlösen im betreffenden Geschäftsjahr und/oder maximal 25 Mio. EUR Bilanzsumme zum Bilanzstichtag von den Anforderungen der CSRD nicht mehr betroffen sein. Bei Unternehmen aus Drittstaaten soll die Umsatzgrenze in der EU von 150 Mio. EUR auf 450 Mio. EUR erhöht werden und es müsste eine bilanzrechtlich große Tochtergesellschaft in der EU oder eine Betriebsstätte mit mehr als 50 Mio. EUR (statt 40 Mio. EUR) Umsatz vorliegen, um noch in den Anwendungsbereich der CSRD zu fallen. Damit soll sich die Anzahl der betroffenen Unternehmen nach Einschätzung der EU-Kommission um 80% reduzieren. Der Umfang der Informationen, der von Unternehmen in der Wertschöpfungskette verlangt werden darf, soll beschränkt werden. Nach den Vorschlägen sollen noch zu entwickelnde freiwillige ESRS für KMU, orientiert am von der EFRAG für KMU entwickelten Entwurf eines VSME-Standards, als Obergrenze dienen.

Für Unternehmen, die nach wie vor von den Anforderungen der CSRD betroffen sein werden, plant die EU-Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie zur Überarbeitung und Vereinfachung der bestehenden ESRS, die für die im Anwendungsbereich befindlichen Unternehmen verpflichtend

anzuwenden sind, einen delegierten Rechtsakt zu verabschieden. Die Anzahl der erhobenen Datenpunkte soll im Rahmen der Überprüfung erheblich reduziert, unklar geltende Bestimmungen präzisiert und die Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften verbessert werden. Die Vorschläge sehen darüber hinaus vor, die Ermächtigung der Kommission zur Annahme sektorspezifischer Standards zu streichen. Das Inkrafttreten der Berichtspflichten nach dem aktuellen Stand der CSRD soll für Unternehmen, die nach bisheriger Fassung ab 2025 (große Unternehmen) bzw. ab 2026 (kapitalmarktorientierte KMU, einschließlich nicht in der EU ansässiger Emittenten, die diese Größenkriterien erfüllen, sowie kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und konzerneigene Versicherungsunternehmen) hätten berichten müssen, um zwei Jahre verschoben werden. Es soll außerdem dauerhaft bei einer (gesetzlichen) Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit begrenzter Sicherheit bleiben.

Keine Berichterstattungspflicht nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung soll künftig bei Unternehmen (auch Konzernen) mit höchstens durchschnittlich 1.000 Mitarbeitern und einem Umsatz von maximal 450 Mio. EUR im betreffenden Geschäftsjahr einschlägig sein (somit abweichender Schwellenwert im Vergleich zur CSRD). Ansonsten kann eine freiwillige Berichterstattung von Unternehmen (auch Konzernen), die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, erfolgen. Die Berichterstattung für Unternehmen, die bisher nicht in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomie-Verordnung fallen, verschiebt sich ebenfalls um zwei Jahre (auf 2027 als erstes Berichtsjahr). Hinzu soll eine Vereinfachung und Reduzierung der Berichtspflichten kommen (z.B. 10% Wesentlichkeitsschwelle für die wirtschaftlichen Tätigkeiten, abgestuftes Wesentlichkeitskonzept für einzelne KPIs, Reduktion der berichtspflichtigen Datenpunkte auf vereinfachten Templates um ca. 70% bzw. sogar 89% bei Kreditinstituten und Vereinfachungen bei den komplexesten „Do No Significant Harm“-Kriterien (DNSH)).

Die EU-Kommission schlägt darüber hinaus vor, die Vorschriften der CSDDD zu ändern. Diese Vorschriften würden erheblich vereinfacht und reduziert werden, einerseits in Hinblick auf die Sorgfaltspflichten und andererseits auch z.B. bei den Regelungen im Zusammenhang mit dem Übergangsplan zur Eindämmung des Klimawandels oder der EU-weiten zivilrechtlichen Haftungsregelung. Der Zeitpunkt der Umsetzung der CSDDD würde um ein Jahr auf das nach dem 26.07.2028 (bei Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 5.000 Beschäftigten) beginnende Geschäftsjahr verschoben werden.

Die EU-Kommission hat zeitgleich Fragen und Antworten zu den veröffentlichten Vorschlägen veröffentlicht. Diese sowie die Pressemitteilung mit zugehörigen Links finden Sie [hier](#).

Die Vorschläge der EU-Kommission durchlaufen nunmehr das Gesetzgebungsverfahren im Europäischen Parlament und im Rat, was ggf. zu Änderungen an den Vorschlägen führen kann. Die Verabschiedung der finalen Taxonomie-Verordnung durch die europäische Kommission ist für Q2/2025 geplant.

Mit Schreiben vom 27.03.2025 wurde der EFRAG-Nachhaltigkeitsberichterstattungsboard (SRB) von der Europäischen Kommission mit der Überarbeitung des ESRS Set 1 beauftragt. Der Vorschlag des SRB soll bis 31.10.2025 vorgelegt werden. Die Rückmeldung des SRB soll bezüglich der Annahme des vorgeschlagenen delegierten Rechtsakts zur Überarbeitung und Vereinfachung der bestehenden ESRS berücksichtigt werden. Das Schreiben der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

Nach dem Ende des Redaktionsschlusses, am 03.04.2025, hat das EU-Parlament der Verschiebung zur Anwendung der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Unternehmen zugestimmt.

5.5. EU-Kommission veröffentlicht FAQ-Dokument zur EU-Taxonomie-Verordnung

Das mit Datum 05.03.2025 veröffentlichte Dokument (Bekanntmachung der Kommission) zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts zur EU-Umwelttaxonomie, des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie und des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten im Rahmen der EU-Taxonomie (C/2025/1373) soll die Nutzung des Taxonomierahmens für Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen erleichtern. Mit den in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Antworten auf häufig

gestellte Fragen, werden die in den geltenden Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen erläutert. Die aufgrund dieser Rechtsvorschriften bestehenden Rechte und Verpflichtungen für die betroffenen Unternehmen bzw. zuständigen Behörden werden damit in keiner Weise ausgeweitet und es werden auch keine zusätzlichen Anforderungen eingeführt. Insgesamt sind 155 FAQs zu verschiedenen Themenkomplexen im Dokument aufgenommen, das Sie in deutscher Sprache [hier](#) finden.

5.6. Greenhouse Gas Protocol veröffentlicht neue Scope 3-FAQs

Im März 2025 hat das Greenhouse Gas Protocol neun neue FAQs zu Scope 3-Emissionen veröffentlicht, die auch zum Standard und zu unterstützenden Materialien referenziert. Damit wächst die Zahl der FAQs zu Scope 3 auf 20 an. Die FAQs finden Sie [hier](#).

5.7. DRSC verabschiedet Anwendungshinweis zu DRS 20

Gegenstand des Anwendungshinweises ist zum einen die Interaktion der in DRS 20 niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung mit den Berichtsanforderungen der ESRS. Zum anderen wird die Frage adressiert, welches Geschäftsjahr als das erste Jahr jenes Zeitraums anzusehen ist, für den die Übergangserleichterungen der ESRS gelten. Anlass der Erarbeitung dieses Anwendungshinweises war die fehlende Umsetzung der durch die CSRD geänderten Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) in Deutschland. Damit müssen (bestimmte) Unternehmen unverändert für das Geschäftsjahr 2024 eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung aufstellen. Dabei werden erstmals und verbreitet die ESRS als Rahmenwerk für die nichtfinanzielle Erklärung angewendet (siehe hierzu auch das DRSC Briefing Paper „ESRS als Rahmenwerk für eine nichtfinanzielle Erklärung“ aus Dezember 2024). Der Anwendungshinweis gilt für Geschäftsjahre, deren Beginn nach dem 31.12.2023 und vor dem 01.01.2025 liegt. Den als „near final draft“ deklarierten Anwendungshinweis (Stand 10.03.2025) finden Sie [hier](#).

6. Blickpunkt: Bilanzierung von Emissionsberechtigungen in IFRS-Abschlüssen

6.1. Einleitung

Die mit dem Pariser Klimaabkommen 2015 beschlossene Dekarbonisierung - die Reduktion des weltweiten Temperaturanstiegs - kann nur erreicht werden, wenn die Weltwirtschaft schnell und konsequent deutlich weniger Kohlenstoff freisetzt. Das führt zu Veränderungen bei Treibhausgas emittierenden Unternehmen. Sogenannte CO₂-Preissetzungsprogramme gelten als wesentliche Maßnahme zur Anreizsetzung für eine Reduktion von Kohlenstoffdioxid (CO₂) und CO₂-Äquivalenten durch Einführung von Emissionsberechtigungen. Sie finden sich am Markt sowohl als für bestimmte Emittenten verpflichtend anzuwendende Compliance-Programme, die die Zuteilung von Emissionsrechten in Höhe einer zulässigen Obergrenze zum Inhalt haben (z.B. Cap and Trade-Modell der EU/*emission trading schemes* (ETS)) und handelbar sind als auch in vielfältiger Ausprägung in Form von freiwilligen Programmen, bei denen Unternehmen auf freiwilliger Basis Zertifikate erwerben können, um ihre Emissionen ausgleichen zu können. Dieser Beitrag fokussiert sich im Wesentlichen auf verpflichtend anzuwendende Compliance-Programme.

Die meisten verpflichtenden ETS basieren auf dem „*cap and trade*“ Prinzip.¹ Dabei wird eine regulierte Höchstmenge auszustoßender Emissionen festgelegt („*cap*“) und dazu eine korrespondierende Anzahl an Emissionsberechtigungen kostenlos zur Verfügung gestellt oder an die Unternehmen verkauft. Die Emissionsberechtigungen können anschließend an Börsen gehandelt werden („*trade*“). Das prominenteste Beispiel hierfür ist das im Jahr 2005 in der EU eingeführte „EU Emissions Trading System“.

¹ Vgl. IASB (Hrsg.), Pollutant Pricing Mechanisms, IASB Horizon scanning activities and feedback summary, S. 12f. (abrufbar unter: ap10a-horizon-scanning-feedback-summary.pdf; abgerufen am 02.12.2024).

6.2. Bisherige Regelungen und Veröffentlichungen des IASB im Hinblick auf die Bilanzierung von Emissionsberechtigungen

Bereits 2004 - und damit vor mehr als 20 Jahren - wurde zum Zeitpunkt der Einführung des EU Emission Trading Systems mit Veröffentlichung von IFRIC 3 (*Emission Rights*) vom IASB ein Vorschlag zur Bilanzierung von Emissionsberechtigungen veröffentlicht. Demnach sollten Emissionsberechtigungen als immaterielle Vermögenswerte angesetzt werden und gemäß IAS 38 (immaterielle Vermögenswerte) oder - im Falle der Ausgabe der Emissionsberechtigungen zu einem unter dem beizulegenden Zeitwert liegenden Betrag (z.B. durch unentgeltliche Zuteilung) - gemäß IAS 20 (Zuwendungen der öffentlichen Hand) bilanziert werden. Für bestehende Verpflichtungen zur Lieferung von Emissionsrechten sollten Rückstellungen gemäß IAS 37 (Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen) angesetzt werden. Im Juni 2005 hat der IASB IFRIC 3 wieder zurückgezogen, da sich die EFRAG gegen eine Anwendung in der EU ausgesprochen hatte. Die Ablehnung der EFRAG erfolgte u.a. aufgrund eines möglichen *measurement mismatch*, da der Ansatz der Rückstellung zum beizulegenden Zeitwert der zur Erfüllung erforderlichen Emissionsrechte am Bilanzstichtag zu erfolgen hatte. Dies galt auch für den Fall, dass die Verpflichtungen durch Ausgabe von Emissionsberechtigungen, die zu niedrigeren Anschaffungskosten bilanziert sind, erfüllt werden können.

Der IASB widmete sich immer wieder dem Thema der Bilanzierung von Emissionsrechten und entwickelte daraus das Projekt „Emissionshandelsprogramme“, welches 2015 in „Mechanismen für die Schadstoffbepreisung“ (*Pollutant Pricing Mechanisms*) umbenannt wurde. Das Projekt umfasst seit jeher eine Bandbreite von Programmen, bei denen Verschmutzungsrechte eingesetzt werden, um den Schadstoffausstoß zu regeln. Im Rahmen des Projekts wirft der IASB bisher verschiedene Fragen hinsichtlich der Bilanzierung von Emissionsberechtigungen in sog. *emission trading schemes* auf (u.a. in den vielfach verbreiteten *cap-and-trade* Systemen).² Einerseits stellt der IASB die grundsätzliche Frage, ob Emissionsberechtigungen überhaupt als Vermögenswerte zu klassifizieren sind und wenn ja, auf welcher Basis diese zu aktivieren sind. Infrage kommt grundsätzlich der Ansatz als immaterielle Vermögenswerte, Vorräte, finanzielle Vermögenswerte oder eine andere Art von Vermögenswerten. Außerdem besteht Diskussionsbedarf, zu welchem Zeitpunkt Emissionsberechtigungen bzw. korrespondierende Verbindlichkeiten zu erfassen sind, wie sie zu bewerten sind und welche Erträge und Aufwendungen zu welchen Zeitpunkten entstehen, u.a., ob ein möglicher *day one gain* entstehen kann. Unklar scheint ebenfalls, welche konkreten Angaben Abschlussadressaten benötigen, um die finanziellen Auswirkungen beurteilen zu können. Das Projekt wurde bisher nicht finalisiert. Der IASB hat das Projekt zwar weiter im Blick. Allerdings entschied sich der IASB in seinem Januar 2025 Meeting gegen eine Aufnahme in den Arbeitsplan des IASB. Stattdessen wurde das Projekt bis zur nächsten Agenda-Konsultation vertagt.³ Derzeit fehlen daher explizite Bilanzierungsvorgaben für den Ansatz und die Bewertung von Emissionsrechten.

6.3. ESMA-Stellungnahme von Oktober 2024 „Clearing the smog: Accounting for carbon allowances in financial statements“

6.3.1. Förderung von Transparenz in Bezug auf die Bilanzierung von Emissionsberechtigungen

Im Oktober 2024 hat die ESMA eine öffentliche Stellungnahme zur Bilanzierung von Treibhausgasemissionsrechten (Zertifikate) in IFRS-Abschlüssen (*Clearing the smog: Accounting for Carbon Allowances in Financial Statements*) veröffentlicht. Diese ersetzt zwar keine fehlenden Bilanzierungsvorschriften des IASB, dient Unternehmen aber gleichwohl zur Unterstützung bei der Bilanzierung und zur Förderung von Transparenz in Bezug auf die Bilanzierung von Emissionsberechtigungen.⁴

² IASB, *Pollutant Pricing Mechanisms - Emissions Trading Schemes issues* (abrufbar unter: <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2015/october/iasb/pollutant-pricing-mechanisms/ap06a-ppm.pdf>; abgerufen am 12.02.2025).

³ Vgl. IFRS IC, *Recognition of Intangible Assets Resulting from Climate-related Expenditure (IAS 38)*, ap04, March 2025.

⁴ Vgl. ESMA (Hrsg.), *Clearing the smog: Accounting for carbon allowances in financial statements* (abrufbar unter: ESMA32-483087481-68 *Statement Clearing the smog - Accounting for Carbon Allowances in the Financial Statements*; abgerufen am 12.02.2025).

Die ESMA weist in ihrer Stellungnahme auf IAS 8.10-.12 hin, wonach das Management eines Unternehmens nach eigenem Ermessen darüber zu entscheiden hat, welche Rechnungslegungsmethode anzuwenden ist oder wie diese geeignet entwickelt werden kann, sofern kein IFRS ausdrücklich anwendbar ist. Emittenten sollen die gewählten Rechnungslegungsgrundsätze über einen längeren Zeitraum hinweg konsistent anwenden, und zwar über ähnliche Programme zur CO₂-Bepreisung und alle Abschlussbestandteile hinweg, und sie nur dann ändern, wenn diese Änderungen dazu führen, dass die Finanzberichte zuverlässigere und relevantere Informationen liefern. In der Stellungnahme nimmt die ESMA eine Bestandsaufnahme der in den Abschlüssen börsennotierter europäischer Unternehmen vorzufindenden Bilanzierungsansätze für CO₂-Preissetzungsprogramme vor und gewährt eine Orientierungshilfe, welche Prinzipien und Vorschriften bestehender IFRS-Rechnungslegungsstandards herangezogen werden können.

6.3.2. Ansatz als Vorräte oder immaterielle Vermögenswerte in der Praxis zu beobachten

Die ESMA weist darauf hin, dass sich durch die Vielzahl bestehender Systeme - neben der Anwendung der IFRIC 3-Leitlinien - diverse Bilanzierungsansätze in der Praxis herausgebildet hätten. Grundsätzlich haben Unternehmen die Merkmale des jeweiligen Emissionshandelssystems und ihre jeweiligen individuellen Verpflichtungen genau zu analysieren. Als fundamental gilt die zu Beginn vorzunehmende Überprüfung inwieweit die Emissionsrechte die Definition eines Vermögenswerts erfüllen oder ob diese stattdessen aufwandswirksam zu erfassen sind.

Kommt ein Unternehmen nach dieser eingehenden Prüfung zu dem Ergebnis, dass ein Vermögenswert angesetzt werden darf, sei der Ansatz der Emissionsberechtigungen als Vorräte oder immaterielle Vermögenswerte am häufigsten in der Praxis vorzufinden, so die ESMA. Diese Erfahrungen beruhen auf Beobachtungen nationaler *Enforcer* und der ESMA im Rahmen von *Enforcement*-Prüfungshandlungen der letzten Jahre.

Der Ansatz ist grundsätzlich davon abhängig, ob typischerweise zur Nutzung bestimmte zugeteilte oder erworbene Emissionsberechtigungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verkauft bzw. zur Herstellung von Produkten oder Dienstleistungen zur Erfüllung von Verträgen mit Kunden eingesetzt werden (IAS 2) oder die Emissionsberechtigungen übertragbar oder handelbar sind und zur Begleichung einer Verpflichtung aus der Emission von CO₂ im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehalten werden (IAS 38).

Vorräte werden als Vermögenswerte definiert, die zur Veräußerung im normalen Geschäftsbetrieb gehalten oder zum Zwecke der Produktion eines zu veräußernden Vermögenswerts eingesetzt bzw. zum Zwecke der Produktion - alternativ der Erbringung von Dienstleistungen - verbraucht werden (IAS 2.6). Der Verbrauch von Emissionsberechtigungen ist dabei in dem Ausstoß von CO₂ zu sehen. Dessen Bewertung erfolgt in der Praxis zu Durchschnittskosten oder gem. *first-in-first-out*-Methode und dessen Ausweis in den Umsatzkosten.

Eine Aktivierung von Emissionsberechtigungen im Einklang mit IAS 38 bedingt einen erwarteten wahrscheinlichen künftigen dem Unternehmen zufließenden wirtschaftlichen Nutzen, welcher in einem *cap-and-trade* System i.d.R. bestehen sollte. Überdies müssen die Kosten der Emissionsberechtigungen verlässlich gemessen werden können.

Bei unentgeltlich zugeteilten Emissionsberechtigungen gilt Folgendes: Als Zuschuss gewährte Emissionsberechtigungen werden oftmals zum Nominalwert (i.d.R. null) bilanziert. Da kein Vermögenswert entsteht (bzw. ein Vermögenswert in Höhe von null), erfolgt keine Gegenbuchung. Unentgeltlich zugeteilte Emissionsberechtigungen werden in Teilen aber auch zum beizulegenden Zeitwert bilanziert und die Differenz bzw. die Gegenbuchung als Zuwendung der öffentlichen Hand gem. IAS 20 (als Rechnungsabgrenzungsposten) abgebildet. Der ursprüngliche beizulegende Zeitwert stellt die (*deemed*) *cost* und somit den Ausgangspunkt für die Folgebewertung dar. Der gebildete Rechnungsabgrenzungsposten wird später gegen die Umsatzkosten aufgelöst, wenn Emissionen freigesetzt werden.

6.3.3. Folgebewertung

Die Erfassung bzw. Erstbewertung erfolgt sowohl bei einem Ansatz als Vorräte als auch bei einem Ansatz als immaterielle Vermögenswerte zu den gezahlten Anschaffungskosten. In der Folge werden diese meist nur außerplanmäßig abgeschrieben. Es gilt die Pflicht zur Bewertung zum niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder

Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert (IAS 2.9/IAS 36.2(a)) oder im Falle des Ansatzes als immaterielle Vermögenswerte nach IAS 38 gemäß IAS 36.6 zum niedrigeren Wert aus Nutzungswert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten. Der Nutzungswert der Emissionsberechtigungen hat auf Ebene der CGU, der die Emissionsberechtigungen zuzurechnen sind, bemessen zu werden.

6.3.4. Pflicht zum Erwerb (zusätzlicher) Emissionsberechtigungen

Aus der Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten kann sich die Notwendigkeit einer Rückstellungsbildung ergeben. Dies ist bspw. der Fall, wenn das Unternehmen CO₂ emittiert, für das es unentgeltlich CO₂-Zertifikate erhalten hat, die es zum Marktwert in der Bilanz angesetzt hat, oder der Emittent über den zulässigen Schwellenwert hinaus CO₂ emittiert hat. Unternehmen haben hierfür grundsätzlich die Kriterien des IAS 37.14 zu berücksichtigen.

Der Ansatz der Rückstellung hat in Höhe der bestmöglichen Schätzung der Ausgaben, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich sind, zu erfolgen (IAS 37.36). Nach Auffassung der ESMA sollte dies der aktuelle Marktwert der erforderlichen Emissionsberechtigungen sein oder der Buchwert der Emissionsberechtigungen, die das Unternehmen bereits hält und die zur Begleichung der Verpflichtung eingesetzt werden sollen. Bei der Beurteilung, ob und wann eine Verbindlichkeit angesetzt werden muss, sollten Emittenten auch alle faktischen oder rechtlichen Verpflichtungen berücksichtigen, die mit ihrem Tätigkeitsbereich verbunden sind. Die ESMA verweist an dieser Stelle in Ihrer Stellungnahme auch auf eine Agenda-Entscheidung aus März 2024 (*Climate-related commitments*), die sich mit der Frage beschäftigt, ob und wann der Bilanzersteller eine Rückstellung für öffentlich getätigte Aussagen zur CO₂ Neutralität zu erfassen hat.⁵

6.3.5. Möglicher Ansatz als Finanzinstrument im Anwendungsbereich von IFRS 9

Sofern Unternehmen Verträge/Verpflichtungen abschließen/eingehen, Emissionsberechtigungen mit Net-Settlement-Optionen zu (ver-)kaufen, können diese Verträge unter IFRS 9.2.6 fallen und somit als Finanzinstrument zu behandeln sein. In diesen Fällen müssen Unternehmen die Verträge als Derivate zum beizulegenden Zeitwert erfassen, wobei Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind, es sei denn die Verträge fallen unter die Eigenbedarfsausnahme gem. IFRS 9 oder werden zur Absicherung verwendet. Die Eigenbedarfsausnahme kann bspw. erfüllt sein, wenn ein Unternehmen Emissionsberechtigungen kauft, um seine eigenen (erwarteten) Emissionen auszugleichen.

6.3.6. Bilanzierung von Emissionsberechtigungen bei Handel zur Erzielung kurzfristiger Profite

Broker-Trader, die mit Emissionsberechtigungen zwecks kurzfristiger Profite handeln, können die Ausnahmeregelung des IAS 2.3 (b) in Anspruch nehmen. Somit kann die Bewertung der Emissionsberechtigungen zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten erfolgen und Änderungen des beizulegenden Zeitwerts Eingang in die Gewinn- und Verlustrechnung finden. Die Bewertung erfolgt nach den Vorgaben des IFRS 13, d.h. die Bewertung hat aus Sicht der Marktteilnehmer zu erfolgen. Je nach verwendeten Inputparametern erfolgt die Einstufung in die Fair-Value-Hierarchie.

6.3.7. Veräußerung von Emissionsberechtigungen

Erfasst ein Unternehmen Emissionsrechte als Vorräte nach IAS 2, hat es grundsätzlich IFRS 15 anzuwenden, wenn es seine Emissionsrechte verkauft und Umsatz realisiert. Wendet das Unternehmen IAS 38 an, hat es aus dem Verkauf von Emissionsberechtigungen Gewinne oder Verluste, indes aber keine Umsatzerlöse zu erfassen (IAS 38.113).

⁵ Wir verweisen auf einen Beitrag in der PiR 2024, S. 87.

6.3.8. Angaben im Anhang

Die ESMA-Stellungnahme enthält auch Empfehlungen zu notwendigen Anhangangaben, um eine transparente Berichterstattung sicherstellen zu können. Abschlussadressaten sollen in die Lage versetzt werden, die Auswirkungen der (verpflichtenden) Teilnahme an einem solchen Programm auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Kapitalflüsse eines Unternehmens zu verstehen.

Folgende Angabeempfehlungen sollten Unternehmen im Zusammenhang mit Emissionsberechtigungen berücksichtigen:

- ▶ Bereitstellung von Informationen über die angewendeten Rechnungslegungsgrundsätze;
- ▶ Angaben gem. IAS 1 zu Ermessensspielräumen und Schätzungsunsicherheiten;
- ▶ Angabe der wichtigsten Annahmen zur Bewertung von Emissionsberechtigungen sowie Angaben zu damit verbundenen Verbindlichkeiten;
- ▶ Erläuterung der Auswirkungen der Emissionsberechtigungen auf die VFE-Lage sowie die Zahlungsströme;
- ▶ Quantitative Informationen
 - Menge der Emissionsberechtigungen und
 - Annahmen bei Durchführung eines Wertminderungstests;
- ▶ Die Berücksichtigung der spezifischen Angabeanforderungen der angewendeten Standards.

Wir verweisen bzgl. dieses Themas auch auf einen Beitrag in der PiR Nr. 1/2025.

Anlage - Überblick über die [Projekte](#) des IASB (Stand vom 31.03.2025)

Maintenance Projects	Next Milestone	Expected Date
Climate-related and other Uncertainties in the Financial Statements	Decide Project Direction	May 2025
Provisions - Targeted Improvements	ED Feedback	June 2025
Translation to a Hyperinflationary Presentation Currency (IAS 21)	ED Feedback	May 2025
Updating IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures	Final Amendment	Q3 2025

Standard-setting Projects	Next Milestone	Expected Date
Dynamic Risk Management	ED	H2 2025
Financial Instruments with Characteristics of Equity	Final Amendments	2026
Management Commentary	Final Revised Practice Statement	June 2025
Rate-regulated Activities	IFRS Accounting Standard	H2 2025
Business Combinations - Disclosures, Goodwill and Impairment	Decide Project Direction	2026
Equity Method	ED Feedback	May 2025

Research Projects	Next Milestone	Expected Date
Intangible Assets	Decide Project Direction	May 2025
Post-implementation Review of IFRS 16 Leases	Request for Information	June 2025
Amortised Cost Measurement	Decide Project Direction	H1 2026
Statement of Cash Flows and Related Matters	Decide Project Direction	May 2025

Application Question	Next Milestone	Expected Date
Guarantees Issued on Obligations of Other Entities	AD	April 2025
Recognition of Revenue from Tuition Fees (IFRS 15)	AD	April 2025
Assessing Indicators of Hyperinflationary Economies (IAS 29)	TAD Feedback	March 2025
Recognition of Intangible Assets Resulting from Climate-related Expenditure (IAS 38)	AD	April 2025

IFRS Foundation Governance Project	Next Milestone	Expected Date
Due Process Handbook Review	ED Feedback	June 2025
Fourth Agenda Consultation	Request for Information	H2 2025

Sustainability Research Project	Next Milestone	Expected Date
Biodiversity, ecosystems and ecosystem services	Review Research	June 2025
Human capital	Review Research	June 2025

Sustainability Standard-setting Project	Next Milestone	Expected Date
Enhancing the SASB Standards	ED	June 2025

Sustainability Maintenance Project	Next Milestone	Expected Date
Amendments to Greenhouse Gas Emissions Disclosures (Amendments to IFRS S2)	ED	April 2025

ED - Exposure Draft | TAD - Tentative Agenda Decision | AD - Agenda Decision

Kontakt:

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Tel.: +49 40 302930
accounting&reporting@bdo.de

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO